

133

Kurze alphabetische Zusammenstellung der für Zweibrücken dormalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften etc.

Abfälle. Durch die Wassersteine dürfen Abfälle jeder Art unter keinen Umständen der Straße zugeführt werden.

Abfallrohre. Das Dachwasser muß durch Dachrinnen aufgefangen, durch Abfallrohre bis auf den Boden und unter den Trottoirs in die Straßenrinnen bezw. Kanäle geleitet werden.

Ablagern von Holz in den Straßen ist verboten. Eisen-, Bau-, Brenn- und Nußholz, Wagen, Ackergeräte und andere verkehrshindernde Gegenstände sind von Straßen und öffentlichen Plätzen fernzuhalten.

Abraupen der Bäume, Hecken, Gesträuche etc. hat bis zum 15. März jeden Jahres zu geschehen.

Abtritte. Entleerung hat in der Regel mittelst Maschinen stattzufinden und kann zu jeder Tages- und Nachtzeit geschehen. Ausnahmen sind mit polizeilicher Genehmigung zulässig. Anmeldung hat beim Stadtbauamte zu erfolgen. Die Gebühr für 1 Faß beträgt Mk. 2.—

Abwasser aus Fabriken, Brauereien oder Werkstätten darf in offenen Rinnen nicht abgeleitet werden.

Anlagen öffentliche. Verboten ist, in den öffentlichen Anlagen und Spazierwegen zu reiten, zu fahren, Vieh zu treiben, Holz, Laub und dergl. niederzulegen, zu sammeln oder abzutragen, in den Anlagen außer den Wegen zu gehen, Bäume oder Gesträuche abzubrechen, Fische, Bänke u. dergl. zu besudeln oder zu beschädigen.

Anschlagen oder Anheften von Privatankündigungen an fremdem Eigenthum ist nur mit Zustimmung des Eigentümers erlaubt.

Aushängen von Wäsche, Betten, Ausstauben von Teppichen an Fenstern etc., welche auf öffentliche Straßen und Plätze hinausgehen, ist untersagt.

Ausrufen von Ankündigungen etc. auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde geschehen.

Baden. Außerhalb der städtischen Badeplätze an offenen Stellen in der Nähe von Wohnungen oder öffentlichen Wegen zu baden, ist verboten.

Bauführung. Straßen und Plätze dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde benutzt, und müssen die angewiesenen Räume mit einer 1,50 m hohen geschlossenen Einfassung umgeben werden.

Baumeister und Bauhandwerker haben vor Beginn von Neubauten oder Reparaturen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Beherbergung von Fremden ist binnen 24 Stunden bei dem Polizeimeldeamt anzuzeigen.

Beleuchtung. Bei Einfassungen in Zäunen, Baumaterialien, verkehrsfördernde Stellen und Gegenstände sind während der Dunkelheit zu beleuchten.

Blut der geschächtesten Tiere darf zur Wurstbereitung nicht verwendet werden.

Brod, das von Bäckern und Brothändlern verkauft wird, ist in den Gewichtsgößen von 1, 1¹/₂, 2 und 3 Kilogramm auszubaden. Schwarzbrot ist auch in kleinen Portionen von 500, 1000 und 1500 Gramm abzugeben.

Brezeln. Minderjährigen ist das Feilbieten von Brezeln, Blumen und dergl. nach Sonnenuntergang, minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts außerdem von Haus zu Haus, einschließlich der Wirtschaften, verboten.

Brücken. Die Brücken im Mühlgäßchen, an der Kanalchleuze, der Steg im Bäregäßchen, der sog. Verschönerungssteg über den Bleichervbach dürfen weder beritten, noch mit Fuhrwerk, Handwägelchen, Schaufarren u. befahren werden.

Bäche. Mischricht, Asche, Geschäftsabfälle und sonstiger Unrat in die Kanäle, Bäche und Gräben zu verbringen, ist verboten.

Brunnen. Waschen und Reinigen an denselben ist verboten.

Dachreparaturen. Bei solchen sind solche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß nichts auf die Straße fallen kann; außerdem sind sichtbare Warnungszeichen anzubringen.

Dienstboten. Deren Aufnahme ist binnen 2 Tagen, der Austritt sofort zur Anzeige zu bringen.

Dohlen und Sauen müssen stets rein gehalten und dürfen zur Ablagerung von Unrat nicht benutzt werden.

Dung-, Abort- und Mischrichtgruben dürfen an Straßen und Plätzen nur in einer Entfernung von 5 m hergestellt werden. Vorhandene Gruben müssen entfernt oder abgeändert werden.

Eis. Bei Glatteis ist jeder Hauseigentümer oder Hausbewohner verbunden, längs seines an die Straße grenzenden Eigentums Sägemehl, Asche oder Sand zu streuen. Bei Schneefall ist in gleicher Weise Bahn zu kehren. Die Straßenrinnen sind bei Schnee und Eis offen zu halten. Bei Tauwetter sind Eis und Schnee zu beseitigen.

Fahren und Reiten am Straßenecken, auf Brücken, auf den Marktplätzen während des Marktes und da, wo eine größere Menschenmenge versammelt ist, dann in engen Straßen und Gassen ist nur im Schritt gestattet. In öffentlichen Anlagen und Spaziergängen ist daselbe ganz verboten.

Fleisch- oder Fleischwaren vor den Verkaufsläden auszuhängen, ist verboten; auf dem Transport in den Straßen ist das Fleisch mit reinen Tüchern zu bedecken. Fleisch darf im warmen Zustande nicht verkauft werden. Die Fleischwaage (Stuochen) darf nicht mehr als der Zehnteil betragen und muß aus der nämlichen Fleischgattung bestehen. Auf der Freibank dürfen über 3 Kilogramm Fleisch an eine Person nur mit polizeilicher Erlaubnis abgegeben werden. An Metzger, Fleischverkäufer, Wurstler, Wirte dürfen Fleisch u. von der Freibank nicht abgegeben werden. Von auswärts eingeführtes Fleisch muß mit einem Ursprungschein versehen sein. Daselbe ist zur

Beichau und Gewichtseinstellung in das Schlachthaus zu bringen, wofür für jedes Kilogramm 2 Pfennig Beichangebühr und 3 Pfennig Skroi zu entrichten sind. Dasselbe gilt für frische Eingeweide.

Fremdenpolizei. Privatpersonen, die nicht Gastwirte oder Herberggeber sind, haben der Ortspolizeibehörde (Polizeimeldeamt), wenn sie Fremde beherbergen, binnen 24 Stunden Anzeige hiervon zu erstatten. Familienangehörige werden nicht als Fremde betrachtet. Die Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen oder Lehrlingen, Fabrikarbeitern oder Tagelöhnern, welche dahier keinen festen Wohnsitz haben, ist binnen 24 Stunden dem Polizeimeldeamt anzuzeigen. Wer Wohnräume, möblierte Zimmer, Schlafstellen u. in Miete oder Astermiete gibt oder unentgeltlich überläßt, hat Ein- und Auszug der betreffenden Person binnen 3 Tagen dem Polizeimeldeamt anzuzeigen und zwar mündlich oder schriftlich unter Benützung des Meldebogens, der beim Meldeamt verabsolgt wird. Neu zuziehende oder sich hier aufhaltende selbständige Personen, welche nicht hier heimatberechtigt sind, haben sich binnen 8 Tagen nach der Ankunft persönlich oder schriftlich mittels Meldebogens beim Meldeamt anzumelden und Heimatein oder Staatsangehörigkeitsausweis zu hinterlegen.

Friedhof. Die Leichenzüge haben sich in der Regel auf dem kürzesten Wege zum Friedhof zu begeben.

Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Friedhof besuchen.

Die Gebühr für ein Familiengrab auf 25 Jahre beträgt Mk. 50.—, auf immer Mk. 100.—. Bei Mauer- und Gekplätzen erhöhen sich die Gebühren um 10 bzw. 20 Mk.

Fuhrwerke. Zugtiere müssen mit doppeltem Leitseil und gezäumt geleitet oder am Kopfe geführt werden. Bei Schnee sind die Zugtiere mit Schellen zu versehen. Fuhrwerk, welches nicht direkt auf dem Viktualienmarkt oder an den daselbst gelegenen Häusern zu tun hat, darf an den Wochenmärkten und während der Jahrmärkte die Straße über den Marktplatz nicht passieren. Koll-, Holz-, Getreide-, Bier- oder andere Lastwagen dürfen nur im Schritt fahren; Kutschern und Reitern ist nur erlaubt in mäßigem Trabe durch die Straßen zu fahren oder zu reiten. Fuhrwerke dürfen auf Straßen, Plätzen, Wegen u. der Stadt nicht ohne Aufsicht oder Befestigung stehen gelassen werden.

Hiesige Bewohner dürfen ihre Fuhrwerke irgend welcher Art weder an Sonn- und Feiertagen, noch überhaupt länger als 24 Stunden ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde auf den Straßen, Plätzen, Gassen und Gemeindewegen aufgestellt lassen; alle auf solchen stehende Fuhrwerke müssen zur Nachtzeit beleuchtet werden.

Gasleitungen und Gaseinrichtungen. Jeder, der eine Einrichtung erstmals machen oder abändern läßt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. — Wenn die dazu bestimmte Kommission von der Einrichtung Kenntnis genommen und solche gut befunden hat, erteilt dieselbe einen Erlaubnisschein, ohne dessen Besitz die Benützung der Einrichtung untersagt ist. Die Legung der Zuleitung bis zum Gasmeßer einschließlich Sezen des letzteren darf nur durch das

Gaswert ausgerechnet werden. Die Anführung der Einrichtung hinter den Gasmeter kann durch Privat Aufkäufer erreicht werden. Der Gaspreis beträgt für Leuchtgas 16 Brg. für strom. Licht und Motoren gas 10 Brg. pro Kubikmeter. Bei einem jährlichen Leuchtgasverbrauch von über 2500 cbm. wird Rabatt nach Tarif gewährt.

Gasöfen, Kochapparate, Lampen werden vom Gaswerk in Miete gegeben.

Gemeindedienste. Zu Gemeindediensten bei Elementar Ereignissen, zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. ist jedes selbständige Gemeindemitglied verpflichtet.

Grundbesitzer. Die an Feldwege angrenzenden Grundeigentümer sind verpflichtet, die daran befindlichen Abzugsgräben stets offen zu halten und behufs Einfahrt zu überbrücken.

Jeder Grundbesitzer, dessen Grundstücke an Weg oder Wasser (Flut-) Gräben stoßen, ist verbunden, nach ergangener Bekanntmachung jene Gräben zu reinigen und alle Hindernisse des ungehinderten Wasserlaufes zu beseitigen.

Hausgeflügel. Verboden ist, dasselbe auf die Felder auslaufen zu lassen, solange solche bestellt sind.

Haustiere, größere, als: Pferde, Ziegen, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume umherlaufen zu lassen, ist untersagt.

Hunde dürfen auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirtschaften, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feiertagen nicht mitgenommen werden. Läufige Hündinnen müssen eingesperrt werden. Jagd- und Messgerhund, Bulldoggen, überhaupt freilaufende Hunde größerer Gattung, sowie bissige Hunde, wenn sie nicht an der Leine geführt werden, sind mit einem Maulkorbe zu versehen; ausgenommen sind Jagdhunde, sowie Hirtenhunde, wenn sie bei der Herde sind.

Hundezuhwerk ist in den Straßen der Stadt verboten.

Kalklöcher und sonstige Vertiefungen dürfen nur hinter der Bau-Einfassung angebracht werden.

Kanalisation. Ortspolizeil. Vorschrift vom 31. Juli 1889 und 16. November 1901 bestimmt u. A.: In denjenigen Straßen u., welche mit Kanälen versehen sind, darf von den anliegenden bebauten Grundstücken keinerlei Flüssigkeit oberirdisch in die Straßenrinne abgeleitet werden, sondern ist nach den gegebenen Vorschriften mittelst unterirdischer Entwässerungskanäle in den Straßentanal abzuführen. Für jede Anschlussleitung ist eine vollständige Zeichnung in zweifacher Ausfertigung dem Bürgermeisteramt zur Genehmigung vorzulegen. Auf Wunsch der Beteiligten werden die Pläne vom Stadtbauamt gegen eine Gebühr von 15 Mk. angefertigt. Nach Genehmigung der Pläne ist der Anschluß binnen 6 Wochen zu bewirken. Den Kanalanschluß hat der hierzu Verpflichtete auf seine Kosten zu bewirken unter Aufsicht des Stadtbauamtes und nach den gegebenen besonderen Vorschriften. Abfälle dürfen in die Kanäle nicht eingeleitet werden, dagegen können Kloake mit ständiger Wasserzufuhr angeschlossen werden.

Kehrichtabfuhr erfolgt als gemeindliches Unternehmen durch den von der Stadtverwaltung aufgestellten Fuhrmann. Soweit bei einem Anwesen

keine vorrichtungsartige Mehrschichtgrube vorhanden ist, sind die Eigentümer oder Stellvertreter bew. Mieter gehalten, Mehrschicht, sowie Haus- und Küchenabfälle in besonderen Behältern aus Metall (Echtschichtreimer mit Deckel) zu sammeln und zur Abfuhr bereit zu halten. Die Abfuhr geschieht in der Regel wöchentlich dreimal, wenn nötig auch öfter. Für jeden Mehrschichtreimer ist pro Vierteljahr eine Abgabe von zwei Mark an die Stadt zu entrichten.

Kellerhölse oder sonstige Eingänge, welche gegen die Straße eine Vertiefung haben, sind durch Türen zu verwahren und geschlossen zu halten.

Kellerlöcher an der Straßenseite dürfen nicht mit Dung verwahrt werden.

Leichen sind nur mit dem Leichenwagen auf den Friedhof zu verbringen. Die an die Hospitalkasse zu entrichtende Gebühr beträgt Mk. 6.—, Die Träger erhalten pro Mann Mk. 1.— bis 2.—.

Messger haben die Preise der einzelnen Fleischgattungen auf einer leicht sichtbaren schwarzen Tafel innen oder außen an ihren Verkaufsräumen anzuschlagen.

Mietzwechsel — siehe Fremdenpolizei.

Musikalische Aufführungen, Spielspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen in nicht geschlossenen Räumlichkeiten im Innern der Stadt sind Abends 10 Uhr einzustellen.

Nachlese (Stoppeln) von Mehren, Kartoffeln, Getreide u. s. w. ist nicht gestattet vor Aufgang und nach Untergang der Sonne; in der Mittagszeit von 11 bis 1 Uhr; an Sonn- und Feiertagen; bevor die einzelnen Gewannen vollständig von der betreffenden Fruchtgattung eingeerntet sind.

Peilschknallen ist nur insofern gestattet, als dasselbe als Warnungszeichen nötig ist.

Pferde. Die Fütterung von mehr als einem Handpferd, dann das Anhängen von über 3 Monate alten Pferden an Wagen in der Stadt ist untersagt. Verboten ist, Pferde, welche zum Bache geführt werden, traben zu lassen und deren mehr als zwei auf einmal zu führen. Kinder dürfen nicht als Führer dienen.

Pferdemarkt findet statt am 2. Donnerstag im Monat März (mit Prämiierung), dann am Knechtmontag im Herbst.

Pfuhl aus landwirtschaftlichen Anwesen darf nur in wasserdichten, gut verschlossenen und äußerlich gereinigten Fässern abgefahren werden und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 1. Oktober) morgens von 4—8, in den übrigen Monaten von 6 bis 10 Uhr morgens.

Plakat-Anschlagungen sind nur mit Zustimmung des betr. Haus- u. Eigentümers gestattet.

Plätze von Privaten, die unmittelbar an Straßen grenzen und mit feiner undurchsichtigen Einfriedigung versehen sind, müssen jeden Samstag gereinigt werden und dürfen in keinem Falle zur Aufbewahrung von Dung, Mehrschicht oder sonstigem Kacke benutzt werden.

Polizeistunde ist auf Nachts 12 Uhr festgesetzt.

Preise. Händler und Verkäufer von Backwaren, Wirte, Messger dürfen die von ihnen angezeigten Preise nicht überschreiten oder eine Erhöhung der Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Radfahren in den Alleen, Spazierwegen und Anlagen ist verboten.

Das Radfahren ist nur solchen Personen gestattet, die sich eine Legitimationskarte gelöst haben, welche jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nach distriktspolizeilicher Vorchrift ist zur Veranstaltung von Straßenrennen mittelst Fahrräder auf öffentlichen Straßen und Plätzen distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Bei Staatsstraßen erfolgt die Genehmigung erst nach Einvernahme des kgl. Straßen- und Flußbauamtes. Rennen mit kürzeren Rundfahrten dürfen nur auf Straßenstrecken ohne Ortsaverien mit schwachem Verkehr abgehalten und höchstens auf 5 km Länge ausgedehnt werden.

Schilder, Vordächer oder Läden dürfen nicht störend in die Straße reichen und den Verkehr nicht hindern.

Schlachtthaus. Alle Schlachtthiere, deren Fleisch frisch oder zubereitet als menschliche Nahrung verkauft werden soll, müssen im städtischen Schlachtthaus geschlachtet werden. Als Schlachtthiere gelten: Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde.

Schleifen, Schlittschuhlaufen und Schneeballwerfen in der Stadt ist untersagt.

Schneefall. Bei solchem sind die Trottoirs rein zu halten resp. Bahn zu fegen.

Schweinemarkt findet jeden Samstag Vormittag statt. Für jedes verkaufte Schwein ist eine Gebühr von 6 Pfg. zu entrichten.

Sonnenjuchdächer, siehe Schilder.

Straßenbegießen. Bei anhaltender Kälte sind die Straßen täglich in der Frühe nach vorherigem gründlichem Begießen bis längstens 8 Uhr zu reinigen.

Straßenkehren. Jeder Eigentümer bzw. der Stellvertreter desselben eines in der Stadt an einer öffentlichen Straße gelegenen Hauses oder sonstigen Gebäudes, Hofes oder Grundstückes ist verpflichtet, den Fußsteig, die Rinne und die Hälfte der gepflasterten Fahrbahn soweit die Straße an seiner Beisung hinkommt, wöchentlich dreimal zu den durch öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeistersamts kund zu gebenden Stunden reinigen zu lassen, außerdem am Vorabend jeden Festtages.

Gleiche Verpflichtung besteht bezüglich derjenigen Häuser und Grundstücke u., welche an freie Plätze angrenzen mit dem Abmaße, daß sich die Reinigungspflicht in diesen Fällen auf eine Breite von 6 m vom Hause erstreckt. Die übrige Fläche der freien Plätze, sowie die Fahrbahn der nicht gepflasterten Straßen werden von der Stadt gereinigt.

Straßenverkehrsstörung. Untersagt ist, Urat, Bauschutt, Grund, Lehm, Kompost, Steine, Gerölle, Schnee und Eis auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen, Wäldchen und Einfahrten abzulagern, sowie Bausteine zu behauen und Bauholz zu beschlagen oder sonst einen Geschäftsbetrieb anzuknüpfen.

Straßen-Verunreinigung. Jede Verunreinigung der öffentl. Straßen, Plätze, Wege, Trottoirs, Häuser oder Häuserwinkel durch Berrichtung der Nothdurft oder durch Hinwerfen oder Liegenlassen von übelriechenden, ekelerregenden oder in Äußerlich übergehenden Gegenständen

und dergl. ist unterlagt. Baustoffe, Erde, Schutt, Sand, Mies, Dung u. dergl. nur in dicht geschlossenen Lastenwagen, die vorn und hinten mit gut schließenden Stopfbrettern versehen sein müssen, befördert werden.

Tauben sind während der Saatzeit eingesperrt zu halten.

Tauwetter. Bei solchem ist das Eis auf ortspolizeiliche Befanntmachung zu beseitigen.

Tiere. Tote, auf den Straßen gefundene Tiere u. hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

Treppen, Eck- oder Abweissteine, Vertiefungen oder sonst verkehrsstörende Vorrichtungen sind auf Anordnung der Stadtverwaltung zu beseitigen.

Trottoirherstellung. Die Haus-, Grund- und Boden-Eigentümer in den Straßen, in denen die Gemeinde-Verwaltung die ganze oder theilweise Anlage von Pflaster-trottoirs aus Steinen erster Sorte für nötig erachtet, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Trottoir Anlagen innerhalb einer festzusetzenden Frist auszuführen. Die Ausführung hat nach den Angaben und Vorschriften der Gemeindeverwaltung zu geschehen; im Unterlassungsfalle ist dieselbe berechtigt, die Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Säumigen ausführen zu lassen. Die Stadt übernimmt die Hälfte der Kosten für Pflaster- und Randsteine. In gleicher Weise sind die Hauseigentümer gehalten, schadhaft gewordene Trottoir-Anlagen auf Aufforderung auf ihre Kosten reparieren zu lassen.

Trottoirs. Das Befahren derselben mit Schaufarren oder anderen Handwagen, Kinderwagen ausgenommen, sowie das Tragen größerer Gegenstände ist verboten.

Verbrauchssteuern. Der Verbrauchssteuerkreis erstreckt sich über die ganze Gemarkung von Zweibrücken.

Die Einhebung findet statt ohne Unterschied von allen Gegenständen des Tarifs, gleichviel, ob dieselben von auswärts bezogen oder selbst gezogen oder gewonnen sind und von allen Verbrauchern.

Jeder Träger oder Führer von Gegenständen, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, ist gehalten, dieselben vor die Verbrauchssteuer-Erhebungsstelle zu bringen.

Er darf sie weder zu Hause einstellen noch abladen oder zum Verkaufe ausstellen, bevor er dieselben bei der Verbrauchssteuer-Erhebungsstelle angezeigt und die Gebühr bezahlt hat.

Diese Anmeldung der aufschlagpflichtigen Gegenstände bei der Verbrauchssteuer-Erhebungsstelle muß unmittelbar nach dem Eintritt derselben in den Aufschlagkreis geschehen.

Die Empfänger verbrauchssteuerverpflichtiger Gegenstände sind für die Anmeldung und Verbrauchssteuerentrichtung mitverantwortlich und haben die Anmeldung, wenn solche nicht schon bei der Einfuhr geschehen ist, binnen drei Tagen nach Empfang der Ware bei der Verbrauchssteuer-Erhebungsstelle selbst zu besorgen, wie auch alle zur Feststellung der geschuldeten Verbrauchssteuern verlangten Belege vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen.

Die mit der Eisenbahn an hiesige Empfänger ankommenden verbrauchssteuerverpflichtigen Gegenstände unterliegen derselben Prüfung, wie die auf andere Art eingebrachten; es sind deshalb die Zoll- und